

- Lesefassung -

Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Wasserversorgungssatzung (WVS) - vom 25.04.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1. ÄWVS) vom 08.05.2013

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (LWaG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar vom 10.08.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 31.08.2011

wird nach Beschlussfassung der Versammlung des Zweckverbandes Wismar vom 08.05.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Art und Umfang der Wasserversorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 6 Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Antragsverfahren
- § 11 Genehmigungen und Befreiungen
- § 12 Grundstücks- und Hausanschlussleitungen
- § 13 Kundenanlage
- § 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 15 Wassermesseinrichtung
- § 16 Nachprüfung von Wassermesseinrichtungen
- § 17 Ablesung, Berechnungsfehler
- § 18 Änderung, Einstellung des Wasserbezugs
- § 19 Einstellung der Wasserversorgung; fristlose Beendigung
- § 20 Grundstücksbenutzung
- § 21 Auskunftspflicht
- § 22 Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungsanspruch
- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wismar (nachstehend ZvWis) betreibt die Trinkwasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung in seinem Verbandsgebiet.
- (2) Der ZvWis entscheidet über Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung sowie über den Zeitpunkt deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.
- (3) Der ZvWis kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Ein Rechtsanspruch gegen den ZvWis auf Herstellung oder Beibehaltung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Einrichtungsbegriff

Die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung (öffentliche Wasserversorgungseinrichtung) umfasst:

- die Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen (Wasserfassungen, Wasserwerke),
- die Wasserverteilungsanlagen (Transportleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckstationen) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen
- die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grenze des jeweils angeschlossenen Grundstücks bzw. bei angeschlossenen Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßengrundstück) und dem ersten daran angrenzenden Grundstück.

Zu der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des ZvWis und die von Dritten hergestellten und/oder unterhaltenen Anlagen, soweit sich der ZvWis ihrer zur Wasserversorgung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt. Vorstehendes gilt nicht für die Hausanschlussleitungen ab der Grenze des angeschlossenen Grundstücks bzw. bei angeschlossenen Hinterliegergrundstücken ab der Grenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßengrundstück) und dem ersten daran angrenzenden Grundstück, die nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, aber dennoch Teil der Betriebsanlagen des ZvWis sind.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(3) Weitere Begriffsbestimmungen:

- **Trinkwasser**
ist alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist.
- **Eigenwasserversorgung (Einzel-Wasserversorgung)**
erfolgt durch private Wasserversorgungsanlagen, die der Versorgung eines nur kleinen Verbraucherkreises mit Trinkwasser dienen, und die durch den privaten Eigentümer selbst betrieben, unterhalten und erneuert werden.
- **Anschlussberechtigte**
sind die Grundstückseigentümer (natürliche und juristische Personen), deren Recht aus § 4 nicht gemäß § 5 ausgeschlossen ist. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) und sonstig dinglich Berechtigte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- **Versorgungsleitungen**
sind die Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlussleitungen abzweigen.
- **Grundstücksanschlussleitung**
ist die Verbindungsleitung vom Abzweig der Versorgungsleitung bis zur Grenze des jeweils angeschlossenen Grundstücks bzw. bei angeschlossenen Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßengrundstück) und dem ersten daran angrenzenden Grundstück. Befindet sich eine Versorgungsleitung auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück, existiert keine Grundstücksanschlussleitung.
- **Hausanschlussleitung**
ist die Verbindungsleitung von der Grundstücksgrenze bzw. bei angeschlossenen Hinterliegergrundstücken von der Grenze zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßengrundstück) und dem ersten daran angrenzenden Grundstück bis zur Übergabestelle. Befindet sich eine Versorgungsleitung auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück, beginnt die Hausanschlussleitung am Abzweig von der Versorgungsleitung.
- **Hauptabsperrvorrichtung**
ist die erste Armatur, mit der die gesamte nachfolgende Kundenanlage einschließlich Wassermesseinrichtung abgesperrt werden kann.

- Übergabestelle
liegt hinter der Absperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung bzw. falls keine Absperrvorrichtung existiert hinter der Wassermesseinrichtung.
- Kundenanlage
ist die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle sowie der Anlagen der Eigenwasserversorgung. Dazu zählen auch ggf. zu errichtende Wasserzählerschächte.
- Wassermesseinrichtung (Wasserzähler)
Messgerät, welches den Wasserdurchfluss anzeigt und zählt; sie zählen zu den Betriebsanlagen des ZvWis.
- Wasserversorgungsanlagen im privaten Bereich
Die öffentliche Wasserversorgungsanlage liegt in der Regel im öffentlichen Bauraum. Gemeindeeigene anschlussberechtigte Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleich gesetzt. Sofern sich eine Versorgungsleitung auf einem privaten Grundstück befindet, gilt der Abzweig von der Versorgungsleitung als Öffentlichkeitsgrenze.

§ 3

Art und Umfang der Wasserversorgung

- (1) Das Trinkwasser wird grundsätzlich ohne Beschränkung durch den ZvWis geliefert. Ausgenommen hiervon sind Beschränkungen, die betriebsbedingt auftreten können oder die auf technisch bedingten Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung und allgemeinen Regelwerken beruhen.
- (2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der ZvWis ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.
- (4) Der ZvWis ist verpflichtet, das Wasser jederzeit an der Wassermesseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche oder mengenmäßige Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange der ZvWis an der Versorgung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(5) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZvWis hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit möglichst unverzüglich zu beheben.

(6) Der ZvWis gibt bei nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Absperrungen der Wasserleitung oder Unterbrechungen der Wasserversorgung dies vorher in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZvWis dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(7) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung oder für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der ZvWis nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Anschlussberechtigten kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.

(8) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim ZvWis rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZvWis liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht), wenn

- a) das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung vorhanden ist bzw. wenn eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung auf dem anzuschließenden Grundstück vorhanden ist oder
- b) das Grundstück durch einen Zugang/eine Zufahrt mit der Verkehrsfläche nach a) verbunden ist oder
- c) auf dem Vorderliegergrundstück ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht für die Hausanschlussleitung zugunsten des Eigentümers des Hinterliegergrundstückes lastet oder
- d) bezüglich des Vorderliegergrundstückes die Voraussetzungen für ein Notwegerecht für Leitungen analog § 917 BGB gegeben sind.

(2) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung das auf seinem Grundstück benötigte Trinkwasser zu entnehmen (Benutzungsrecht).

(3) Mit dem Anschluss entsteht das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis, das die Versorgungspflicht des ZvWis und die Benutzungspflicht des Anschlussberechtigten umfasst. Es besteht grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, soweit dies dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht entgegensteht. Das Benutzungsverhältnis endet insbesondere dann,

1. wenn ein schriftlicher Antrag des Anschlussberechtigten auf Aufhebung des Benutzungsverhältnisses vorliegt;
2. wenn seit mehr als einem Jahr keine Wasserentnahme mehr erfolgte und der Anschluss aus hygienischen Gründen abgetrennt wird;
3. wenn eine Einstellung der Versorgung nach § 20 erfolgt ist.

§ 5

Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Grundstückseigentümer und Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass Versorgungsleitungen hergestellt oder bestehende Versorgungsleitungen geändert oder ergänzt werden.

(2) Der ZvWis kann den Anschluss von Grundstücken widerruflich oder befristet versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten verursacht und besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich würden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die dem ZvWis durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit leisten.

§ 6

Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der ZvWis kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen der Wasserentnahme sind für die Abnehmer verbindlich.

(2) Das Trinkwasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstückes oder Gebäudes zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Die Weiterleitung in andere Gebäude oder auf andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des ZvWis gestattet. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen, insbesondere, wenn ein selbständiger Anschluss der zu versorgenden Gebäude bzw. Grundstücke möglich ist.

(3) Der ZvWis kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, jedes Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsleitung anschließen zu lassen. § 9 bleibt unberührt.

(2) Jedes Grundstück soll einen eigenen, gesonderten Anschluss an die Versorgungsleitung des ZvWis haben.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung zu decken. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlussberechtigten. Er hat diesbezügliche Kontrollen des ZvWis zu dulden. Auf Verlangen des ZvWis hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern und alle Benutzer des Grundstücks entsprechend zu verpflichten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung können auf Antrag Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern bzw. wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Wasserversorgung des Grundstücks oder Grundstücksteils sichergestellt und nachgewiesen ist.

(2) Der ZvWis kann dem Anschlussberechtigten auch im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Über Befreiungsanträge wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinwohls, insbesondere einer wirtschaftlichen Wasserversorgung entschieden. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZvWis einzureichen.

(4) Der Anschlussberechtigte hat dem ZvWis unbeschadet von sonstigen Genehmigungsvorbehalten die geplante Errichtung einer Eigengewinnungsanlage für Grund-, Oberflächen- oder Regenwasser anzuzeigen. Für derart gewonnene Wassermengen, die durch häuslichen Gebrauch zu Schmutzwasser werden, ist eine geeignete Messeinrichtung auf Kosten des Anschlussberechtigten zu installieren. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es keine organische Verbindung zwischen seiner Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gibt und dass Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ausgeschlossen sind.

§ 10 Antragsverfahren

(1) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung, dessen Inbetriebnahme sowie eine Änderung der Bedarfsanforderungen ist vom Anschlussberechtigten unter Benutzung eines beim ZvWis erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen.

(2) Bevor eine (Kunden-) Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt, erneuert, geändert, zeitweise stillgelegt, abgetrennt oder beseitigt wird, ist dies unter Benutzung eines beim ZvWis erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen.

(3) Der Antrag ist mit den im Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen und Angaben zu versehen. Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

(4) Arbeiten nach Abs. 1 und 2 dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des ZvWis eingetragen ist. Liegt eine entsprechende Eintragung bei einem anderen Wasserversorgungsunternehmen vor, kann dieses nach vorheriger Zustimmung durch den ZvWis die entsprechenden Arbeiten ausführen. Der Anschluss der Kundenanlage an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Inbetriebsetzung erfolgen nach Zustimmung zum Antrag gemäß Abs. 1 oder 2 ausschließlich durch den ZvWis oder die von ihm Beauftragten.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der ZvWis Ausnahmen zulassen.

§ 11 Genehmigungen und Befreiungen

Soweit nach dieser Satzung Genehmigungen oder Befreiungen zu erteilen sind, können sie befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 12 Grundstücks- und Hausanschlussleitung

(1) Art, Zahl, Nennweite und Lage der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZvWis bestimmt. Alle Bauarbeiten werden vom ZvWis veranlasst.

(2) Mehrere Grundstücke können nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmigung des ZvWis über eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung angeschlossen werden.

(3) Die Hausanschlussleitungen werden vom ZvWis betrieben und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Anschlussberechtigten. Sie werden vom ZvWis hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der ZvWis die Erstellung oder Veränderung der Hausanschlussleitung nicht selbst, sondern durch Dritte durchführen lässt, sind die Wünsche des Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.

(4) Der Anschlussberechtigte hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Hausanschlussleitung zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die Grundstücks- und Hausanschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen. Die baulichen Voraussetzungen (Schutzrohr, Mauerdurchbruch, Abdichtung zwischen Hausanschlussleitung und Schutzrohr bzw. Mauerdurchbruch) sind vom Anschlussberechtigten in Absprache mit dem ZvWis herzustellen.

(5) Jede Beschädigung der Grundstücks- und Hausanschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem ZvWis unverzüglich mitzuteilen.

(6) Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sind so zu nutzen, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZvWis bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 13 Kundenanlage

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Übergabestelle zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZvWis bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der

Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN oder DVGW) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die vor der Übergabestelle liegen, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Vorgaben des ZvWis zu veranlassen.

(5) Nur der ZvWis oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung an und setzen sie in Betrieb.

(6) Der ZvWis ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf die festgestellten und durch diesen zu vertretenden Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZvWis berechtigt, den Anschluss zu sperren oder die Versorgung zu verweigern.

(7) Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen und die Wiederaufnahme der Versorgung gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der ZvWis kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit einer Hausanschlussleitung erfolgen müsste, die länger als 20 m ist oder die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wassermesseinrichtung vorhanden ist.

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Erhält der ZvWis keinen Zugang zur Messeinrichtung, so kann der ZvWis den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und nachfolgenden Ableszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Wassermesseinrichtung

(1) Der ZvWis stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wassermesseinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der ZvWis hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wassermesseinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wassermesseinrichtung Aufgabe des ZvWis. Er hat den Anschlussberechtigten anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Wassermesseinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Anschlussberechtigte die Kosten dafür trägt.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wassermesseinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Wassermesseinrichtung dem ZvWis möglichst unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen, mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wassermesseinrichtung vor Abwasser und Grund- bzw. Oberflächenwasser sowie vor Frost und mechanischen Beschädigungen zu schützen.

§ 16

Nachprüfung von Wassermesseinrichtungen

(1) Der Anschlussberechtigte kann jederzeit die Nachprüfung der Wassermesseinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für den ZvWis und den Anschlussberechtigten maßgebend.

(2) Die Kosten für Ausbau, Prüfung und Einbau der Wassermesseinrichtung trägt der ZvWis sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls der Anschlussberechtigte.

§ 17

Ablesung, Berechnungsfehler

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des ZvWis möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des ZvWis vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des ZvWis die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der ZvWis den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der ZvWis den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 18

Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussberechtigter, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem ZvWis schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er dies beim ZvWis zu beantragen. Im Falle der Zustimmung hat der Verpflichtete alle im Zusammenhang mit der Abtrennung entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Jeder Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten ist dem ZvWis unverzüglich unter Angabe des Standes der Wassermesseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung gemäß Abs. 2 eingestellt, so haftet der Anschlussberechtigte dem ZvWis für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.
- (5) Der Anschlussberechtigte kann eine zeitweilige Absperrung eines Anschlusses bis zu einem Jahr verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Nach Ablauf eines Jahres ist der ZvWis berechtigt, die Hausanschlussleitung auf Kosten des Anschlussberechtigten abzutrennen.

§ 19

Einstellung der Wasserversorgung; fristlose Beendigung

(1) Der ZvWis ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechtigte den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZvWis oder Dritter oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Das gilt insbesondere, wenn die Hausanschlussleitung länger als ein Jahr nicht genutzt wurde.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild, ist der ZvWis berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechtigte darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen nachkommt. Der ZvWis kann mit einer Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der ZvWis hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechtigte die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den ZvWis wieder geöffnet werden.

(5) Der ZvWis ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Benutzungsverhältnis fristlos zu beenden (fristlose Kündigung), in den Fällen der Nr. 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der ZvWis zur fristlosen Beendigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20

Grundstücksbenutzung

(1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung

sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZvWis zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZvWis die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 Auskunftspflicht

Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge, Gebühren sowie Erstattungsansprüche und für eine Prüfung des Zustandes der Kundenanlage und Hausanschlussleitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22 Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungsanspruch

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird vom ZvWis ein Anschlussbeitrag nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden vom ZvWis Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Zur Refinanzierung des Aufwandes, der erforderlich ist, um die nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehörenden Hausanschlussleitungen herzustellen, aus- oder umzubauen, zu verbessern, zu erweitern, zu erneuern bzw. zu beseitigen oder um zusätzliche Grundstücksleitungen herzustellen, aus- oder umzubauen, zu verbessern, zu erweitern, zu erneuern bzw. zu beseitigen wird vom ZvWis ein Kostenerstattungsanspruch nach einer zu dieser Satzung erlassenen Kostenerstattungssatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 23 Haftung

(1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ZvWis aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom ZvWis oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZvWis oder eines seiner Bediensteten bzw. eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZvWis oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Verbandsmitgliedes verursacht worden ist.

Der § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(3) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der ZvWis dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind. Der ZvWis hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat den Schaden unverzüglich dem ZvWis oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem ZvWis für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 einschränkenden Bestimmungen zuwiderhandelt,
 2. § 6 Abs. 2 einschränkenden Bestimmungen zuwiderhandelt,
 3. § 7 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen anschließt,
 4. § 8 Abs. 1 nicht im Umfang des Benutzungsrechts den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung deckt,
 5. § 8 Abs. 2 nicht die erforderlichen und vom ZvWis verlangten Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der Vorschriften in § 8 Abs. 1 zu sichern und alle Benutzer des Grundstücks entsprechend zu verpflichten,
 6. § 10 Abs. 1 und 2 den Anschluss, dessen Inbetriebnahme oder die Herstellung, Erneuerung, Änderung, zeitweise Stilllegung, Abtrennung oder Beseitigung nicht beim ZvWis beantragt,
 7. § 10 Abs. 5 derartige Arbeiten nicht durch ein Installationsunternehmen, das in ein Installateurverzeichnis des ZvWis eingetragen ist, bzw. ohne vorheriger Zustimmung zur Beauftragung eines anderen Installationsunternehmens ausführen lässt,
 8. § 10 Abs. 5 den Anschluss der Kundenanlage an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und dessen Inbetriebsetzung ohne Zustimmung des ZvWis bzw. nicht durch den ZvWis oder die von ihm Beauftragten vornehmen lässt,
 9. § 12 Abs. 4 Einwirkungen auf die Grundstück- oder Hausanschlussleitung vornimmt oder vornehmen lässt,
 10. §§ 12 Abs. 5, 16 Abs. 3 oder 18 Abs. 1 und 3 seiner Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 11. § 12 Abs. 6 bzw. 13 Abs. 1 bis 3 die Grundstück- oder Hausanschlussleitung oder die Kundenanlage fehlerhaft betreibt,
 12. § 13 Abs. 5 eigenständig den Anschluss der Kundenanlage an die Wasserversorgungseinrichtung vornimmt,
 13. § 14 Abs. 2 bzw. 15 Abs. 3 die Einrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder nicht jederzeit zugänglich hält bzw. nicht vor Verlust, Beschädigungen und Störungen schützt,
 14. § 17 Abs. 1 das Zutrittsrecht verweigert,
 15. § 19 Abs. 4 abgesperrte Anlagen eigenständig öffnet oder öffnen lässt,
 16. § 20 Abs. 1 die erforderlichen Grundstücksbenutzungen nicht duldet.
 17. § 20 Abs. 4 die Entfernung von Einrichtungen nicht duldet.
 18. § 21 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Aufgabe der Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nimmt der Vorstandsvorsteher des ZvWis wahr.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) - Wasserversorgungssatzung (WVS) - vom 24.05.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung (3. ÄWVS) vom 20.12.2005 außer Kraft.

Lübow, den 08.05.2013

Baasner
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 08.05.2013

Baasner
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung wurde in der Ostsee-Zeitung, Ausgabe Wismarer Zeitung, am 25./26.05.2013 veröffentlicht.